

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung von Pädagogischer Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote im Rahmen der Landesoffensive "Geld oder Stelle" am Hermann-Vöchting-Gymnasium Blomberg

zwischen

dem Hermann-Vöchting-Gymnasium Blomberg, im Folgenden "Schule" genannt, vertreten durch den Schulleiter Karsten Fahrenkamp

der Stadt Blomberg, im Folgenden "Schulträger" genannt, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Geise und

dem Verein „Mittag am HVG e.V.“, im Folgenden "der Träger" genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Arnold Offergeld

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung und der Zusammenarbeit sind

- der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) "Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote" (BASS 12-63) vom 31.07.2008 sowie
- die Förderrichtlinie "Geld oder Stelle – Sekundarstufe I, Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote" (BASS 11-02) vom 31.07.2008

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Träger der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme ist der Arbeitgeber des in den Betreuungsangeboten eingesetzten Personals. Die Beschäftigten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers. Die Personalauswahl erfolgt in Absprache mit der Schule durch den Träger gemäß dem festgelegten Anforderungsprofil. Neben der fachlichen/pädagogischen Eignung des Personals wird als weitere wichtige Voraussetzung die Bereitschaft zur Kooperation mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Eltern angesehen. Der Träger stellt die inhaltliche Vernetzung des Betreuungsangebotes in Absprache mit der Schulleitung sicher.

§ 3 Aufgaben des Trägers

Der Träger stellt an Tagen mit starkem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sicher. Darüber hinaus stellt der Träger, entsprechend den Anforderungen der Schule, der Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler, ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereit. Hierzu stellt der Träger die sozialpädagogische Anleitung sowie Begleitung und Fortbildung des Personals sicher.

Das Personal des Trägers übernimmt für die von ihm verantworteten Angebote nach entsprechender Einweisung durch die Schule die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Das Personal des Trägers beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß den schulrechtlichen Vorgaben hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers, Beschlüsse von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

§ 4 Aufgaben der Schule

Die Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung sind schulische Veranstaltungen. Die Schule ist unter Beteiligung des Trägers verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzeptes der pädagogischen Übermittagsbetreuung.

Die Schule stellt dem Träger erforderliche Räume und Mittel für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung.

Aufgabe der Schulleitung ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austausches zwischen Lehrkräften und den Beschäftigten des Trägers.

Die Schulleitung stellt sicher, dass Lehrer- und Schulkonferenz die Beschäftigten der Maßnahme zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen und dass bei Bedarf die Teilnahme der in der Maßnahme Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsorgane als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) gesichert ist.

Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die in der Maßnahme mitarbeitenden Lehrkräfte.

Die Schule beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des Ganztagsangebotes. Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner zur Bereicherung des Ganztagsangebotes. Sie gestaltet in Absprache mit dem Träger ihren Stundenplan so, dass im Rahmen des Personaleinsatzes eine optimale Betreuung der Schülerinnen und Schüler möglich ist.

Die Schule stellt sicher, dass Regelungen zur Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulleitung und Eltern getroffen und eingehalten werden.

§ 5 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung.

Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

Der Schulträger ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

Der Schulträger hat die Landesförderung für die von dieser Vereinbarung umfassten außerunterrichtlichen Angebote für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land NRW zu beantragen. Die vom Land bewilligten Fördergelder sind nach Auszahlung durch das Land an den Schul-

träger unverzüglich an den Träger weiterzuleiten. Ein Anspruch des Trägers auf Auszahlung der Landesmittel besteht nur in der Höhe der vom Land tatsächlich gewährten Zuwendung.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Konzeptentwicklung und Weiterentwicklung des Konzeptes und zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit. Bei der Weiterentwicklung sind Schule, Schulträger und Eltern in besonderer Weise einzubeziehen. Soweit das zwischen den Beteiligten ausgearbeitete Konzept die Beteiligung von weiteren Kooperationspartnern vorsieht, werden diese an den Beratungen beteiligt. Die Kooperationspartner vereinbaren, regelmäßig in Form von Koordinierungs-/Evaluationsgesprächen die Qualität zu prüfen und gemeinsam eine Fortschreibung zu entwickeln.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner eine enge Verknüpfung der Maßnahme "Geld oder Stelle" mit weiteren existierenden oder entstehenden Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Betreuungsmaßnahme stellt eine schulische Veranstaltung dar. Insofern unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Das Personal externer Kooperationspartner wird von diesen eigenständig bei der zuständigen Unfallversicherungskasse versichert.

Personal, das direkt vom Träger im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote eingesetzt ist, schließt mit dem Träger Honorarverträge und ist damit selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz verantwortlich.

§ 8 Finanzierung

Die Fördermittel aus dem Programm "Geld oder Stelle" in Höhe von derzeit 25.000 € für das Hermann-Vöchting-Gymnasium werden dem Träger der Maßnahme für die pädagogische Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.

§ 9 Abrechnung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. September und 15. März.

Der Träger ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Landesmittel und verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis (vereinfachter Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 des entsprechenden Erlasses zur pädagogischen Übermittagsbetreuung, BASS 12-63) spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres dem Schulträger vorzulegen.

§ 10 Beginn, Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft. Sie ist auf Dauer angelegt und verlängert sich stillschweigend, wenn keine der Vertragsparteien der Verlängerung durch Kündigung der Vereinbarung widerspricht. Der Widerspruch ist schriftlich spätestens sechs Monate vor Schuljahresende gegen über den anderen Vertragsparteien zu erklären.

Die Vertragspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung in Betracht sowie die wiederholte bzw. schwerwiegende Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung eines Kooperationspartners. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Teilnichtigkeit, Ergänzungen

Gegenstände dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder verändert werden. Ergänzungen oder Änderung müssen schriftlich erfolgen. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung.

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Blomberg, den 28.03. 2012



Karsten Fahrenkamp
- Schulleiter Hermann-Vöchting-Gymnasium -

Blomberg, den 28/03/ 2012



Arnold Offergeld
- Verein Mittag am HVG e.V. -

Blomberg, den 2012



Klaus Geise
- Bürgermeister der Stadt Blomberg -